



Daraufhin gingen folgende Anträge ein:

Die FDP-Fraktion stellte am 16.09.07 den Antrag, dass die Verwaltung zu den Haushaltsberatungen 2008 ein Konzept inkl. Kostenrahmen über die Einführung eines Schulmittelfonds vorlegt. Die FDP-Fraktion schlägt in Ihrem Antrag vor, eine rückwirkende Geldleistung für Schul- und Lernmittel in den Klassen 1, 5 und 11 zu gewähren. Dabei soll folgender Personenkreis berücksichtigt werden:

1. Leistungsberechtigte nach ALG II
2. Alleinerziehende
3. Familien mit geringem Einkommen.

Ebenfalls am 16.09.07 beantragte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, die Verwaltung solle einen Bericht zur Umsetzung der Forderung eines städtischen Schulmittelfonds abgeben und dabei alternativ die bereits in verschiedenen Kommunen beschlossenen Regelungen auf ihre Wirksamkeit und deren haushaltsmäßigen Auswirkungen darstellen. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte eine Erstattung für Schul- und Lernmittel und einen Zuschuss zum Schulessen allen Haushalten mit geringem Einkommen gewähren.

Mit Datum vom 23.11.07 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen weiterhin beantragt, einen Zuschuss an den allgemeinbildenden Schulen und an den städtischen berufsbildenden Schulen für alle Schuljahre in Höhe von 70,00 € pro Kind zu gewähren.

Am 19.09.07 ging ein Antrag der SPD-Fraktion ein, in dem die Verwaltung aufgefordert wird, einen Schulhilfefonds für bedürftige Schülerinnen und Schüler einzurichten. Die SPD-Fraktion strebt an, den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen und der städtischen berufsbildenden Schulen der Jahrgänge 1, 5 und 11 bzw. deren Personensorgeberechtigten eine einmalige Beihilfe für Schul- und Lernmaterialien in Höhe von maximal 50,00 € pro Kind gewähren, wenn sie mit Hauptwohnsitz in Emden gemeldet sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung einer der folgenden Personengruppen angehören:

1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung – ARGE)
2. Sozialhilfeempfänger/innen nach dem SGB XII
3. Wohngeldempfänger/innen
4. Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Zuschuss soll erstmalig für das Schuljahr 2008/2009 gewährt werden. Berücksichtigt werden Ausgaben für Schul- und Lernmaterialien, die in der Zeit vom 01.07.2008 – 31.10.2008 getätigt worden sind und für die bei der Antragstellung entsprechende Belege (bis zur Höhe von insgesamt 50,00 €) vorgelegt werden.

Die o. g. Anträge sind in den Schulausschusssitzungen am 11.10.2007 und 26.11.2007 beraten worden und die Verwaltung ist beauftragt worden ein entsprechendes Konzept bis zur Sitzung des Rates am 21.02.2008 vorzustellen.

Die Gewährung von Mittel für Schul- und Lernmaterialien liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundes und des Landes, so dass es bei dem hier vorliegenden Zuschuss um eine ausschließlich freiwillige kommunale Leistung handelt. Diese wird nach folgenden Grundsätzen gewährt:

Die Stadt Emden gewährt den Empfängern von Sozialleistungen ab dem Schuljahr 2008/2009 einen freiwilligen kommunalen Zuschuss zu den Schul- und Lernmitteln. Anspruchsberechtigt sind dabei Empfänger von:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil II (SGB II); (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil XII (SGB XII) und
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

die ihren Hauptwohnsitz in Emden haben.

Die Höhe des Zuschusses beträgt an den allgemeinbildenden Schulen für die Schuljahre 1, 5 und 11 jeweils 50,00 € pro Kind. An den städtischen berufsbildenden Schulen beträgt die Höhe des Zuschusses 50,00 € für die Schüler/innen der Fachoberschulen bzw. der Fachgymnasien im ersten Jahr.

Der Zuschuss kann als Gutschein gewährt werden. Bei diesem Verfahren werden an die anspruchsberechtigten Empfänger Gutscheine ausgegeben, die dazu berechtigen, entsprechende Schul- und Lernmitteln im Einzelhandel zu empfangen. Eine Auszahlung der Leistung an die Empfänger erfolgt nicht, vielmehr rechnet der Einzelhandel direkt mit der Verwaltung ab. Alternativ bietet sich die Ausgabe von Sachmitteln durch die Schulen bzw. die Auszahlung des Zuschusses an die Erziehungsberechtigten an. Zur Festlegung der Form der Zuschussgewährung soll zunächst ein gemeinsames Gespräch mit den Schulleitungen geführt werden. Das Ergebnis wird im Schulausschuss vorgestellt.

Die entsprechende Regelung gilt solange, bis eine bundes- bzw. landesrechtliche Regelung in Kraft tritt, die eine entsprechende Berücksichtigung der Schul- und Lernmittel beinhaltet.

Es ist mit ca. 330 Zuschussanträgen zurechnen.